

Beilage XV.

Nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

§ 18.

Die Bornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen (§ 17), auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevvertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Der Gemeindevorsteher hat überdies zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Couverts zustellen zu lassen.

Die Couverts müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein und haben durch Aufschrift die genaue Bezeichnung zu enthalten, ob dieselben für die Ausschuß- oder Ersatzmännerwahlen bestimmt seien.

Bei der Wahl sind nur solche Couverts zu verwenden, welche der Landes-Ausschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Couverts sind auf Verlangen den

Wahlberechtigten von der Gemeindevorstellung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Couverts der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

§ 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Couverts in die Wahlurnen legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat die vorgeschriebenen, seine Stimmzettel enthaltenden Couverts (§ 18) in die Hände des Vorsitzenden zu übergeben, welcher die uneröffneten Couverts sofort in die betreffende Wahlurne legt.

An jeder Wahlurne muß ersichtlich gemacht sein, ob sie für die Aufnahme der Stimmzettel für die Ausschuss- oder Ersatzmänner bestimmt seien.

Die dem Vorsitzenden übergebenen Stimmzettel haben, und zwar der eine die Namen so vieler Personen, als der betreffende Wahlkörper Ausschussmänner, der andere aber die Namen so vieler Personen zu enthalten, als der betreffende Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Enthält ein Couvert mehr als einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungiltig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.